

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 9 / 2018
Erscheinungstag: 11. Mai 2018



Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel. +49 2431 85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung des Lärmaktionsplanes der Stadt Erkelenz – Stufe II
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionschutzgesetz S. 70
2. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 71
3. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven
hier: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch S. 76
4. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 02.05.2018 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31.12.2017 S. 82
5. Öffentliche Bekanntmachung einer Widmungsverfügung S. 83
6. Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Frau Andreea-Claudia Janßen S. 86
7. Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Sascha Kurt Schwinn S. 87
8. Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Aufnahme der Grabpflege S. 88
9. Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf von Ruhefristen und Nutzungsrechten an Wahlgräbern auf den Friedhöfen der Stadt Erkelenz und die damit verbundene Grababräumung S. 89

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Lärmaktionsplan der Stadt Erkelenz – Stufe II

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 47d Abs.3 Bundesimmissionsschutzgesetz

Für die Stadt Erkelenz soll ein Lärmaktionsplan entsprechend der Umgebungslärmrichtlinie der Europäischen Union (Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG) aufgestellt werden. Im Lärmaktionsplan werden Lärmkarten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewertet und Vorschläge für Maßnahmen zur Minderung bzw. zur Verhinderung von Verkehrslärm gemacht.

Im vorliegenden Entwurf wurden die Hauptlärmquellen des Straßenverkehrs in Erkelenz mit einer Belastung von mehr als 3 Millionen Fahrzeugen pro Jahr (A 61, A 46, B 57, L 19, L 354) betrachtet. Grundsätzlich kommen zur Lärminderung planerische, verkehrliche, technische, baulich gestalterische und planungsorganisatorische Maßnahmen infrage. Im Einzelnen können hierfür z. B. folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Minderung bzw. Verlagerung des Verkehrsaufkommens,
- Senkung des Geschwindigkeitsniveaus,
- Reduzierung des Schwerlastverkehrs, gegebenenfalls zeitliche Beschränkungen,
- Instandhaltung der Fahrbahnoberflächen,
- Verstetigung des Verkehrs, z. B. durch Optimierung der Lichtsignalsteuerung.

Die Öffentlichkeit ist auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfes des Lärmaktionsplanes der Stadt Erkelenz - Stufe II gem. Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe der Stadt Erkelenz vom 24.04.2018 für die Dauer eines Monats zu beteiligen. Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf

vom 22.05.2018 bis 22.06.2018

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Unterlagen können ergänzend während der Beteiligung unter <http://www.erkelenz.de/de/bauen/Planen/Auslegung-oeffentliche.html> eingesehen werden. Während der Beteiligung der Öffentlichkeit können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden.

Erkelenz, den 11.05.2018

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
in Vertretung



Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 0600.1 „Im Peschfeld / Am Kammerbusch“

Ortsteil: Erkelenz-Hetzerath

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 die Aufstellung und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld / Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath, gemäß § 2 Abs.1 BauGB beschlossen.

Der Planbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld / Am Kammerbusch“, im Ortsteil Erkelenz-Hetzerath, liegt am nordöstlichen Ortsrand, zwischen der Kreisstraße 29, der Straße Am Kammerbusch, Leinröste/Im Peschfeld und der Hatzurodestraße.

Bauplanungsrechtlich liegt das rd. 2,2 ha umfassende Plangebiet derzeit im Außenbereich n. § 35 BauGB und wird überwiegend als landwirtschaftliche Flächen genutzt.

Westlich grenzen an das Plangebiet das Wohngebiet „Auf der Heide“ an, südlich Wohnbebauung und ein landwirtschaftlicher Betrieb an der Hatzurodestraße.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken zur Wohnraumversorgung und Eigenentwicklung des Ortes Hetzerath beabsichtigt.

Die städtebauliche Konzeption sieht eine offene max. 1 bis 2 geschossige Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern auf rd. 30 Baugrundstücken vor, die an die bestehende Bebauung der angrenzenden Wohngebiete anknüpft.

Die immissionsschutzrechtliche Situation des Plangebietes mit im Umfeld befindlichen landwirtschaftlichen Betrieben wurde im Vorfeld geprüft, hiernach bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Entwicklung eines Wohngebietes im vorgesehenen Umfang.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. 2 Fachbeiträge

- Geruchsgutachten zum Bebauungsplan Nr. 0600.1 „Im Peschfeld / Kammerbusch“ vom 09.04.2014
- Artenschutzprüfung, Haese zum Bebauungsplan Nr. 0600.1 „Im Peschfeld / Kammerbusch“ Bericht vom September 2014

2. Umweltbericht mit umweltrelevanten Informationen für die Schutzgüter:

Mensch

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit sind insbesondere Aspekte wie Erholung und Freizeit, Lärmimmissionen und Gerüche u. ä. zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind die Anforderungen an gesundes Wohnen und Arbeiten zu erfüllen.

Der Bereich des Plangebietes hat keine besondere Bedeutung für die Naherholung. Gefahren oder Belästigungen für die menschliche Gesundheit gehen vom Plangebiet generell nicht aus.

Allerdings ist zu bemerken, dass die Bebauung gemäß der Planung sehr nah an die Baumbestandene Fläche im Südwesten heranreicht.

Hier sind Verschattungen und Windbruch zu thematisieren.

Landschaft, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bei Realisierung der Planung geht das betroffene Agrarland verloren. Im Rahmen der entstehenden Wohnsiedlung kann ein gewisser Anteil von ohnehin häufigen Vogelarten auch in den neuen Gartenbereichen Lebensraum finden.

Es geht aber bisher relativ freier Landschaftsraum verloren. Im Rahmen von Bebauungsplänen sind Beanspruchungen von freier Landschaft als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz zu bewerten, und dabei ist über die Möglichkeiten der Vermeidung und des Ausgleiches nach § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch zu entscheiden. Zur quantitativen Bestimmung des Eingriffsumfanges wurde die landesweit anwendbare Arbeitshilfe für die Bauleitplanung NW benutzt. Auf dieser Grundlage wurde nachgewiesen, dass ein ökologischer Ausgleich innerhalb des Plangebietes nicht gelingt. Hier wird ein Defizit entstehen. Das ökologische Defizit der Planung wird nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde über das Ökokonto der Stadt Erkelenz ausgeglichen.

Die biologische Vielfalt innerhalb des Plangebietes wird sich bezüglich der Tierwelt nicht gravierend verändern, insofern keine Feldvögel Vorkommen nachgewiesen werden.

Die anderen ansässigen Vogel- und Tierarten kommen mit der Situation nach Umsetzung der Planung besser zurecht und können diese meist als neuen Lebensraum nutzen.

Die Pflanzenwelt wird sich verändern, was der Vielfalt an Pflanzen, auch für die Insektenwelt –je nach Gartengestaltung – auch von Vorteil sein kann. Für das Landschaftsbild hat die Planung keine negativen Auswirkungen.

Boden

Durch die Umsetzung der Planung wird die Möglichkeit eröffnet, etwa 1,6 ha Fläche (netto: Gebäude und Verkehrsflächen) zu versiegeln. Die Versiegelung führt für den Boden zu einem Verlust natürlicher Funktionen, z.B. hinsichtlich der Neubildung des Grundwassers. Das auf die versiegelten Flächen auf treffende Regenwasser ist ordnungsgemäß zu beseitigen.

Wasser / Grundwasser

Die festgesetzten Flächen sind für das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser mehr als ausreichend bemessen und bietet darüber hinaus noch Reserven für weitere Flächen.

Für das Schmutzwasser besteht ein Anschlusszwang an die städtische Kanalisation. Der Anschlusszwang gilt nicht für die bereits bestehenden Gebäude auf den Grundstücken Am Kammerbusch 70, Am Kammerbusch 72 und Leinröste 14.

Durch die Versickerung des Regenwassers wird eine Minderung der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser erreicht und gleichzeitig positiv auf das Kleinklima und die Flora und Fauna im Planbereich über die Anlage der Regenwasserversickerungsanlage eingewirkt.

Luft

Durch den Ausschluss störender Nutzungen (z.B. Tankstellen) wird sichergestellt, dass keine für Wohngebiete untypischen Luftbelastungen entstehen.

Klima

Die Planung enthält neben den negativen Aspekten durch weitere Versiegelungen die Möglichkeit, dass sie positive Aspekte für das Kleinklima im Planbereich mit sich

bringt. Die Gartennutzungen, die Heckenpflanzungen und die Anlage des Regenwasserversickerungsbeckens beinhalten über die Pflanzungen Möglichkeiten zur Verbesserung des Kleinklimas. Allerdings hängt dies sehr von der individuellen Gestaltung der einzelnen Privatgärten ab und kann daher nicht als fester Wert angesehen werden.

Dennoch kann der Effekt des Aufheizens versiegelter Flächen durch eine entsprechende Garten und Freiraumgestaltung gemildert werden.

Durch die Festsetzungen (z.B. Pflanzgebote, Vorgartengestaltung) werden die Voraussetzungen hierfür unterstützt.

Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter, wie z.B. Baudenkmäler, wertvolle Gebäudebestände, technische Anlagen o.ä., befinden sich nicht im Plangebiet und werden auch außerhalb des Plangebietes durch die Planung nicht beeinflusst.

Über mögliche Funde von historischen Zeugnissen im Boden ist zurzeit nichts bekannt.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen.

Bei den zur Durchführung des Bebauungsplanes erforderlichen Bauarbeiten könnten Bodendenkmäler jedoch frei gelegt und geborgen, aber auch unerkannt zerstört werden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Aufstellung des Bebauungsplanes lässt eine kleinflächige Siedlungserweiterung am Ortsrand zu. Als Alternative ist lediglich der Verzicht auf diese Planungsabsicht zu betrachten, da eine denkbare Verlagerung der geplanten Nutzung nicht Gegenstand des Verfahrens wäre. Zusätzlich handelt es sich bei der hier überplanten Fläche um die einzige Fläche, welche laut Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz für eine Entwicklung der Ortslage Hetzerath zur Verfügung steht.

3. Umweltbezogene Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange

- Bergwerksfelder Braunkohlenbergbau, Sümpfungsmaßnahmen, Grundwasserbeeinflussung, Bodenbewegungen, Kohlenwasserstoffe
- Kompensationsmaßnahmen, Ökokonto
- Schattenwurf
- Brutvögel, Fledermäuse u.a.
- Niederschlagswasser
- Bodendenkmalschutz

Gemäß dem Beschluss des Rates vom 02.05.2018 liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld / Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath, einschließlich Begründung und der o. a. umweltbezogenen Informationen

vom 22.05.2018 bis 22.06.2018

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

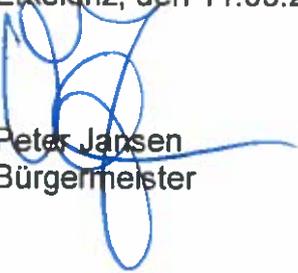
Ergänzend können alle Informationen gem § 4a Abs. 4 BauGB zum o.a. Bebauungsplan auf der Internetseite der Stadt Erkelenz:

<http://www.erkelenz.de/de/bauen/Planen/Auslegung-oeffentliche.html>

während der Offenlage eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz.

Erkelenz, den 11.05.2018



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“

Ortsteil: Erkelenz-Kückhoven

hier: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe hat in seiner Sitzung am 19.04.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz Kückhoven, gemäß § 2 Abs.1 BauGB aufzustellen.

Bauplanungsrechtlich liegt das rd. 5 ha umfassende Plangebiet derzeit im Außenbereich n. § 35 BauGB. Das zu überplanende Gebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Flächen genutzt.

Nördlich und östlich grenzen an das Plangebiet das Wohngebiet Hasenweg, Waldweg/Kiefernweg und Kirchweg an. Südöstlich des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken zur Wohnraumversorgung und gezielten Entwicklung des Siedlungsschwerpunktes Kückhoven beabsichtigt.

Die städtebauliche Konzeption sieht eine offene max. 1 bis 2 geschossige Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern auf rd. 60 bis 70 Baugrundstücken vor, die an die bestehende Bebauung der angrenzenden Wohngebiete anknüpft.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. 4 Fachbeiträge

- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Erkelenz-Kückhoven, NW 2015/0003, Abschlussbericht 11.06.2015
- Artenschutzprüfung, Haese BfU, Bericht vom März 2016
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Kramer Schalltechnik, Bericht Nr.: 15 02 034/02 vom 13.04.2017
- Verkehrliche Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, squadra+, vom 09.02.2017

2. Umweltbericht mit umweltrelevanten Informationen für die Schutzgüter:

Mensch

Im Hinblick auf die Naherholungsfunktionen verlängert sich der Weg aus dem Ort in die freie Feldflur geringfügig, wird aber durch neue Gestaltungselemente (Grünflächen) attraktiver.

Die Zunahme des Verkehrs im umliegenden Straßennetz aufgrund von Quell- und Zielverkehren in das neue Wohngebiet ist so geringfügig, dass signifikante Auswirkungen nicht erwartet werden.

Von der Kreisstraße wirkt Verkehrslärm in das Plangebiet hinein. Dies wird in der schalltechnischen Untersuchung bewertet. In einer siebenstufigen Einteilung der Lärmpegelbereiche wird fast das gesamte bebaubare Areal der niedrigsten Stufe zugeordnet, in der tagsüber und nachts sowohl im Erdgeschoss als auch im ersten Stock die maßgeblichen Orientierungswerte eingehalten werden.

Die Verkehrsbelastung der Kreisstraße nimmt durch den zusätzlichen Anliegerverkehr aus dem geplanten Baugebiet zu. Damit verschärft sich das im Bereich der

Einmündung in die Landstraße am anderen Ende des Ortes bereits bestehende Rückstauproblem. Daher wird im Verkehrsgutachten weiterhin ein Umbau dieses Knotens zu einem Kreisverkehr oder eine Ampelsteuerung empfohlen.

Weitere Bedenken wurden von Anliegern des Kiefernweges im Hinblick auf eine Verbauung der Fernsicht geäußert. Die Abstände zwischen dem Gebäudebestand und den geplanten Baufenstern sind aber großzügig genug bemessen, um verträglich zu sein. Der Verlust der Fernsicht ist bei Arrondierungen des Ortsrandes unvermeidbar. Andere potentiell negative Auswirkungen auf den Menschen sind nicht erkennbar.

Landschaft, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt

Innerhalb der weitläufigen Erkelenzer Börde, die von intensivem Ackerbau geprägt ist, ist der ökologische Wert der Landschaft auf wenige Pflanzen und Tierarten der Agrarlandschaft beschränkt. Im Rahmen des Verfahrens war eine Artenschutzvorprüfung erforderlich. Es wurden 11 Tierarten geprüft. Dabei war für keine der geprüften 10 Vogelarten anzunehmen, dass sie im Plangebiet tatsächlich brütend vorkommt. Für die Zwergfledermaus als Säugetierart ist das Plangebiet lediglich als Jagdgebiet interessant. Kompensierende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Entlang der K 33 bleibt eine ungefähr 40 m breite Abstandsfläche unbebaut. Es ist vorgesehen, diese als Obstwiese zu gestalten. Damit erhält der Ortsrand eine landschaftliche Qualität, die er bisher nicht hat. Dies betrifft sowohl das Landschaftsbild als auch die Biotopausstattung. Somit ist die Planung mit einer qualitativen Verbesserung der Situation für die biologische Vielfalt verbunden.

Durch die Festsetzung von Bauhöhenbeschränkungen sowie der Beschränkung auf Einzel- und Doppelhäuser vermeidet der Bebauungsplan, dass Gebäude entstehen, die das Orts- und Landschaftsbild gravierend beeinträchtigen.

Durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl wird ein angemessener und ortsüblicher Anteil von begrünter Gartenfläche sichergestellt.

Boden, Wasser / Grundwasser, Luft und Klima

Durch die Umsetzung der Planung wird die Möglichkeit eröffnet, etwa 2 ha Fläche (netto: Gebäude und Verkehrsflächen) zu versiegeln. Die Versiegelung führt für den Boden zu einem Verlust natürlicher Funktionen, z.B. hinsichtlich der Neubildung des Grundwassers. Das auf die versiegelten Flächen auftreffende Regenwasser ist ordnungsgemäß zu beseitigen.

Neue erhebliche Belastungen der Luft entstehen in Wohnbaugebieten nicht. Die Zunahme der Verkehrsbelastung durch die Erschließung von gut 60 Baugrundstücken führt nicht zu einer signifikanten Erhöhung der Emissionen.

Da in Bezug auf Boden, Wasser/Grundwasser, Luft und Klima keine oder keine erheblichen Auswirkungen bei der Realisierung der Planung erkennbar sind, sind weitergehende Maßnahmen nicht erforderlich.

Kultur- und Sachgüter

Über mögliche Funde von historischen Zeugnissen im Boden war zunächst wenig bekannt. Da die fruchtbaren Böden der Jülicher Lössbörde aber seit der Jungsteinzeit besiedelt und genutzt gewesen sind, war mit Funden zu rechnen, weshalb die Durchführung einer systematischen archäologischen Untersuchung notwendig war.

Diese erfolgte im Spätwinter 2015 und wird durch einen Abschlussbericht vom Juni 2015 dokumentiert.

Es wurden 69 archäologisch relevante Befunde dokumentiert.

Durch den vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege vorgelegten Abschlussbericht ist die aktuell bekannte Situation dokumentiert. Das Amt für Bodendenkmalpflege spricht eine Ausgrabung der bandkeramischen Siedlungsreste als Thema der weiteren planerischen Abwägung an, fordert diese jedoch nicht ausdrücklich.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Aufstellung des Bebauungsplanes lässt eine kleinflächige Siedlungserweiterung am Ortsrand zu. Als Alternative ist zunächst der Verzicht auf diese Planungsabsicht zu betrachten, da eine denkbare Verlagerung der geplanten Nutzung nicht Gegenstand des Verfahrens wäre. Auswirkungen auf irgendwelche Umweltbelange hätte der Verzicht auf die Aufstellung des Bebauungsplanes innerhalb des Plangebietes nicht, weil z.B. nicht zu befürchten ist, dass hier stattdessen eine ungeplante Zersiedlung eintreten könnte.

Durch eine mögliche Bebauung bis an die K 33 heran würden einige weitere Baugrundstücke gewonnen werden können, wobei dann aber aktive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich wären. Verloren gehen würde die Möglichkeit, den ökologischen Ausgleich im Plangebiet zu gewährleisten.

Eine Erschließung des Baugebietes direkt von der Kreisstraße aus ist verkehrstechnisch aufwendig und mit erheblichen Eingriffen verbunden. Da die Erschließung über den Hasenweg aus verkehrstechnischer Sicht unproblematisch ist, sind die mit einer zusätzlichen Anbindung an die Kreisstraße verbundenen Aufwendungen und Eingriffe jedoch nicht zu rechtfertigen, zumal diese aufgrund der Notwendigkeit der Gestaltung als Kreisverkehr ziemlich hoch wären. Außerdem würde diese Alternative die Funktion der hier geplanten Ortsrandeingrünung in Frage stellen.

3. Umweltbezogene Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange

- Bergwerksfelder Braunkohlenbergbau, Sümpfungsmaßnahmen, Grundwasserbeeinflussung, Bodenbewegungen
- Kompensationsmaßnahmen, Ökokonto
- Niederschlagswasser
- Artenschutz, Pflanzmaßnahmen
- Geräuschemissionen
- Bodendenkmalpflege

Gemäß dem Beschluss des Rates vom 02.05.2018 liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, einschließlich Begründung und der o. a. umweltbezogenen Informationen erneut

vom 22.05.2018 bis 22.06.2018

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend können alle Informationen gem § 4a Abs. 4 BauGB zum o.a. Bebauungsplan auf der Internetseite der Stadt Erkelenz:
<http://www.erkelenz.de/de/bauen/Planen/Auslegung-oeffentliche.html>
während der Offenlage eingesehen werden.

Während der erneuten öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz.

Durch folgende Planänderungen wird eine erneute Offenlage erforderlich:

Die während des Aufstellungsverfahrens erfolgten Planungen zur Vorbereitung der Realisierung des Bebauungsplanes sollen im Bebauungsplan berücksichtigt werden, dies betrifft die Planung der Entwässerungsanlagen und der Verkehrsanlagen.

Aufgrund der unzureichenden Bodenverhältnisse im Plangebiet soll das Niederschlagswasser nicht versickert, sondern in das Wannenbuschfließ eingeleitet werden. Hierzu soll die Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB Flächen für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser geändert werden in „Flächen für die Entsorgung von Niederschlagswasser“.

Aufgrund vorliegender Entwurfsplanung der Verkehrsanlagen soll der Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhen baulicher Anlagen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO mit der geplanten Ausbauhöhe in Meter NHN der Verkehrsflächen im Bebauungsplan festgesetzt werden.

In den textlichen Festsetzungen ist unter Punkt

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Punkt 2.1 Bezugspunkt (BP) festgesetzt:

„Bezugspunkt (BP) für die Bestimmung der festgesetzten Gebäudehöhen, Hochpunkte, Firsthöhen, Traufhöhen und Erdgeschossfußbodenhöhen sind an das Baugrundstück angrenzenden, in der Verkehrsfläche festgesetzten Höhepunkte der Verkehrsflächenausbauhöhen über NHN. Die über NHN festgesetzten Höhen sind in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche des Baugrundstückes durch lineare Interpolation benachbarter Höhenpunkte zu ermitteln. Bei Eckbaugrundstücken ist die höher gelegene Verkehrsflächenausbauhöhe über NHN maßgebend.“

Die Ausbauhöhen sind zeichnerisch, z.B. O 90.90 Ausbauhöhen in Meter NHN (DHHN 92 HS 170) festgesetzt.

Die nummerierten Koordinatenpunkte der Straßenbegrenzungslinie sollen in die Zeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen werden.

Die nummerierten Koordinatenpunkte der Straßenverkehrsflächenbegrenzungslinie im ETRS89 / UTM Zone 32N (EPSG 25832) Koordinatensystem sind mit z.B. • P72 Nummerierte Koordinatenpunkte der Straßenverkehrsflächenbegrenzungslinie bezeichnet.

Die Festsetzung überbaubarer Grundstücksflächen mit Baugrenzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB soll im Übergangsbereich der Stichstraßen zu den Wendeanlagen festgesetzter Verkehrsflächen ersetzt werden durch die Festsetzung Stellplätze, Carports und Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB.

Erkelenz, den 11.05.2018

Peter Jansen
Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 02.05.2018 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31.12.2017

In analoger Anwendung der §§ 96 (2) S. 2 und 108 (3) Nr. 1. c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nachfolgender Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 02.05.2018 öffentlich bekannt gemacht:

1. Jahresabschluss

- „a) Die Bilanz des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2017, abschließend in Aktiva und Passiva mit 244.316,10 €, wird festgestellt.
- b) Die Gewinn- und Verlustrechnung des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2017, abschließend mit einem Jahresfehlbetrag von 27.438,44 € (Erträge 28.983,59 €, Aufwendungen 56.422,03 €), wird festgestellt.
- c) Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG, Aachen, vom 16. März 2018 für das Jahr 2017 Entlastung erteilt.“

2. Auslegung

Der Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2017 und der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegt im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, 2. Etage, Zimmer 247, öffentlich aus. Nach vorheriger Vereinbarung kann der Jahresabschluss mit Anlagen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses eingesehen werden.

Erkelenz, den 11. Mai 2018


Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

1. Gegenstand der Verfügung

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), in der zurzeit geltenden Fassung, werden die folgenden Straßen, Wege und Plätze dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhalten die Eigenschaft einer Gemeindestraße.

2. Name und Lage

1	Alter Schulhof	Gemarkung Lövenich, Flur 28, Flurstücke 28 (tlw.), 29
2	Am Flachsfeld	Gemarkung Erkelenz, Flur 28, Flurstücke 165, 568
3	Weinesch	Gemarkung Erkelenz, Flur 7, Flurstück 198

Die Lage der Straßen ergibt sich aus den nachfolgenden Kartenausschnitten.

Karten, aus denen die gewidmete Fläche ersichtlich ist, können bei der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, 1. Etage, Zimmer 131, während der Klagefrist montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr eingesehen werden.

3. Wirksamwerden

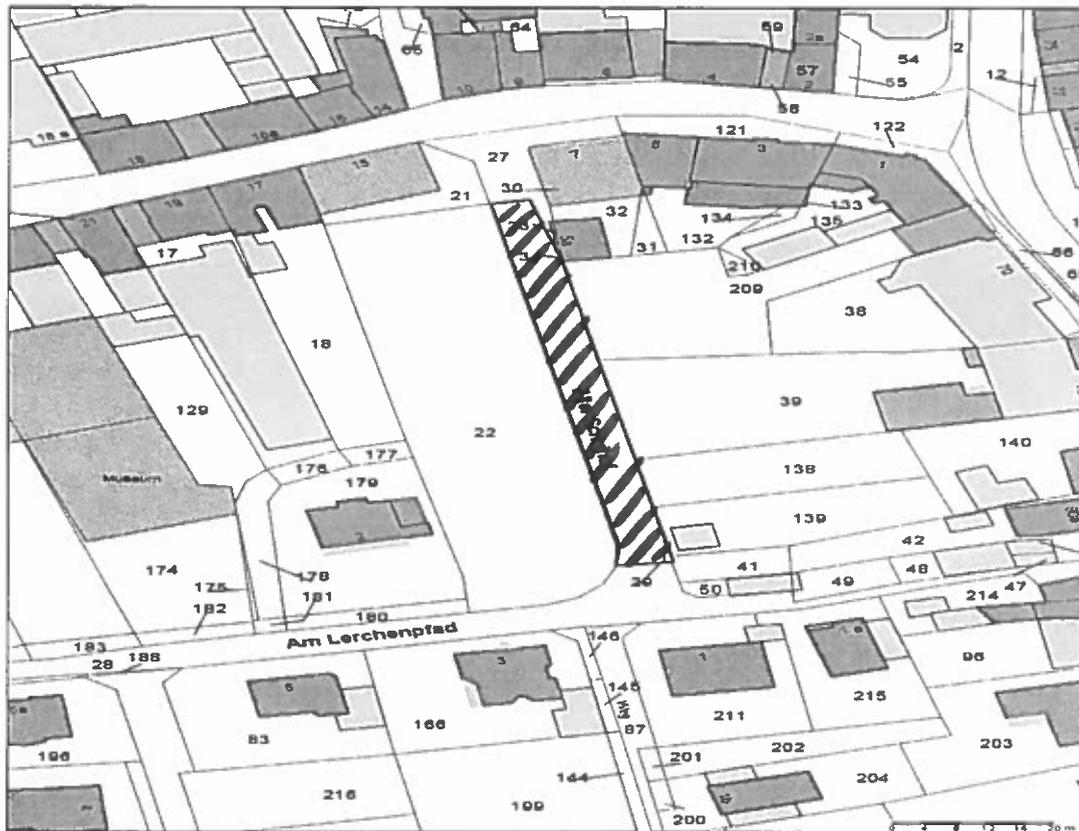
Die Widmungsverfügung gilt gemäß §§ 43 Abs. 1 S. 1, 41 Abs. 3, 4 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW am Tage nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz als bekanntgegeben und wird in diesem Zeitpunkt wirksam.

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

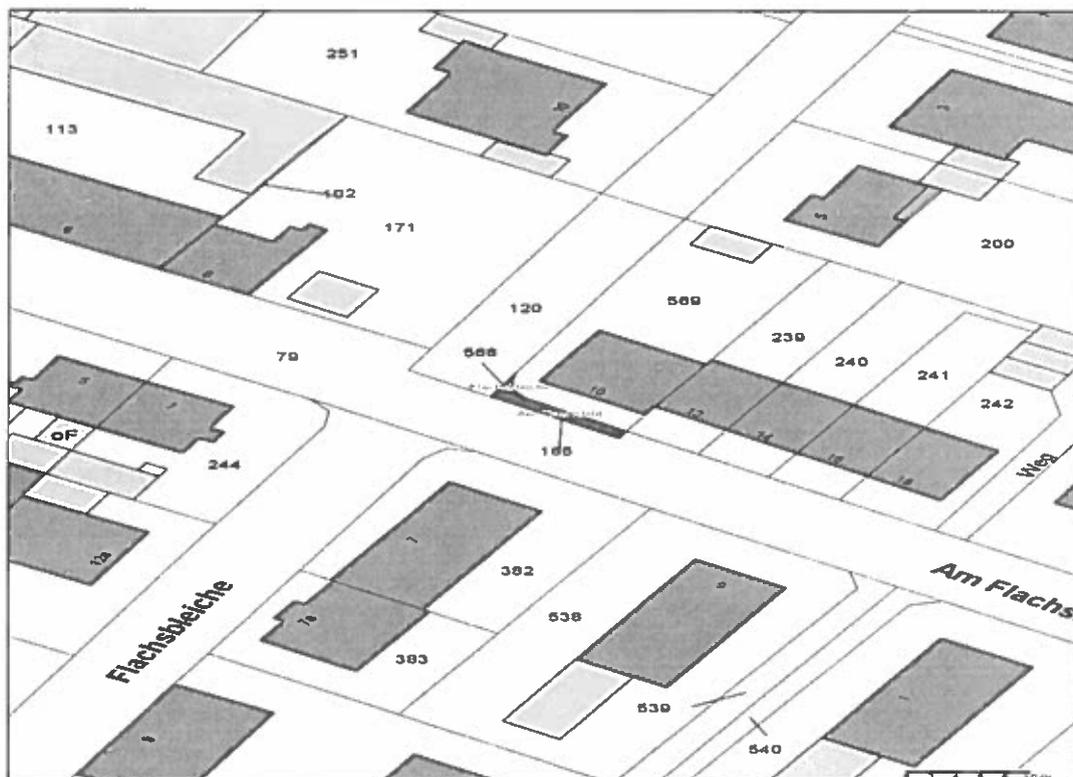
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

1. Alter Schulhof



2. Am Flachsfield



3. Weinesch



Erkelenz, den 07.05.2018

Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

Rechtswahrungsanzeige der Stadt Erkelenz vom 24.04.18, Aktenzeichen 5059.6.003020 an

Frau Andreea-Claudia Janßen, geb. 27.10.1984, Aufenthaltsort unbekannt

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 65, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 24.04.18

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

in Vertretung



Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht gem. § 92 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII der Stadt Erkelenz vom 08.05.2018, Aktenzeichen 5136.02.002566 an

Herrn Sascha Kurt Schwinn, geb. 21.03.1983, Aufenthaltsort unbekannt,
öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 161, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 09.05.2018

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

in Vertretung


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Aufnahme der Grabpflege

Gemäß § 26 in Verbindung mit § 28 der Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz vom 18.12.2003 in der derzeit geltenden Fassung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstätte dauernd in einem gepflegten Zustand zu halten.

Folgende Grabstätten befinden sich in einem vernachlässigten Zustand:

Zentralfriedhof Erkelenz, alter Teil

Einzelgrab	1939d	Heinz Feddrich
Doppelgrab	1699+1700	Antonetta und Richard Kohlen Wilhelmine und Karl Bremer

Zentralfriedhof Erkelenz, neuer Teil

Urnengrab	U045	Martha Dorbath
-----------	------	----------------

Die Nutzungsberechtigten der aufgeführten Grabstätte werden aufgefordert, bis zum 11.08.2018 diese in einem gepflegten Zustand zu versetzen. Nach Ablauf dieser Frist werden das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätten abgeräumt und eingeebnet.

Erkelenz, den 11.05.2018

Der Bürgermeister

In Vertretung


Ansgar Lurweg

Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

über den Ablauf von Ruhefristen und Nutzungsrechten an Wahlgräbern
auf den Friedhöfen der Stadt Erkelenz und die damit verbundene Grababräumung

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nutzungsrecht/Ruhefrist nach § 15 der derzeit geltenden Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz an folgendem Grab abgelaufen ist:

Zentralfriedhof Erkelenz, alter Teil

Doppelgrab 2156+2157 Juliana und Wilhelm Heiartz

Die Nutzungsberechtigten der Wahlgrabstätte konnten nicht ermittelt werden.

Die Nutzungsberechtigten des abgelaufenen Grabes werden gebeten, unverzüglich die Verlängerung des Nutzungsrechtes beim Baubetriebs- und Grünflächenamt der Stadt Erkelenz, Zimmer 335, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz zu beantragen. Falls eine Verlängerung nicht gewünscht wird, sind Grabmale, Grabeinfassungen, Aufwuchs und sonstige Ausstattungsgegenstände bis zum 11.08.2018 von den Grabstätten zu entfernen.

Nach Ablauf der Frist wird die Stadt Erkelenz gemäß § 25 Abs. 2 der Friedhofssatzung die betreffende Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen. Nicht entferntes Grabzubehör geht nach Ablauf dieser Frist in die Verfügungsgewalt der Stadt Erkelenz über. Eine Entschädigung wird nicht gewährt.

Erkelenz, den 11.05.2018

Der Bürgermeister

In Vertretung:



Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter